

**Verordnung
des Wirtschaftsministeriums
zur Ergänzung der Kehr- und
Überprüfungsordnung (Ergänzungs-KÜO)**

Vom 4. Dezember 2009

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242),
2. § 1 der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Übertragung schornsteinfegerrechtlicher Verordnungsermächtigungen vom 16. Juni 2009 (GBl. S. 253),
3. § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895):

§ 1

Teile von Abgasanlagen

Für die Abrechnung von Rauchfängen, Rußkästen, Abschlussklappen und Vorschorsteinen als Teile von Abgasanlagen gelten die nachfolgenden Regelungen.

§ 2

Geltung der Kehr- und Überprüfungsordnung

Die Vorschriften der Kehr- und Überprüfungsordnung vom 16. Juni 2009 (BGBl. I S. 1292) gelten in den Fällen des § 1 sinngemäß, soweit in den nachfolgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen getroffen sind.

§ 3

Gebühren

Die gebührenpflichtigen Tatbestände ergeben sich aus der Anlage dieser Verordnung, wobei sich die Gebühren nach den dort festgesetzten Arbeitswerten (AW) bemessen, sowie aus der sinngemäßen Anwendung der Anlage 3 Kehr- und Überprüfungsordnung. Das Entgelt für einen Arbeitswert bestimmt sich nach § 6 Satz 2 Kehr- und Überprüfungsordnung.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Bei der Anwendung dieser Verordnung sind die in der Anlage 4 Kehr- und Überprüfungsordnung aufgeführten Begriffsbestimmungen zugrunde zu legen.

§ 5

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Kehrung und Überprüfung von Feuerungsanlagen, Lüftungsanlagen und ähnlichen Einrichtungen (Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO) vom 30. September 1999 (GBl. S. 439), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. November 2007 (GBl. S. 606), wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

STUTTGART, den 4. Dezember 2009

PFISTER

Anlage
(zu § 3)

Gebührenverzeichnis

| Nr. | Abkürzung | Bezeichnung | Rechtsgrundlage der Tätigkeit | AW |
|-----|-----------|--|--|------|
| 1 | | Arbeitsgebühr je Kehrung | § 1 Ergänzungs- KÜO | |
| 1.1 | RF | Rauchfänge (ohne Verbindungsstücke) | | 1,3 |
| 1.2 | RK | Rußkasten | | 1,6 |
| 1.3 | KL | Abschlussklappe | | 3,5 |
| 1.4 | VS | Vorschorstein | | 2,3 |
| 2 | | Gebühren der Bauabnahme | § 67 Abs. 5 der Landesbauordnung (LBO), Nr. 19 Anhang zu § 50 Abs. 1 LBO | |
| 2.1 | BAV | Prüfung des Vordrucks »Technische Angaben über Feuerungsanlagen« (Anlage 6 VwV LBO-Vordrucke) einschließlich einer beiliegenden Querschnittsberechnung und einschließlich der erforderlichen Stellungnahmen. | | 25,0 |

| Nr. | Abkürzung | Bezeichnung | Rechtsgrundlage der Tätigkeit | AW |
|---------|-----------|---|-------------------------------|------|
| 2.2 | BZ | Bauzustandsbesichtigung, Endabnahme, örtliche Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme | | |
| 2.2.1 | BZG | – Grundwert je Gebäude | | 7,5 |
| 2.2.2 | | – Zuschlag je Schornstein bis zu zwei Schächten für jeden vollen und angefangenen Meter | | |
| 2.2.2.1 | BZR | a) bei einer Bauzustandsbesichtigung, Rohbaubesichtigung, örtlichen Prüfung der Mängelbeseitigung vor einer Endabnahme | | 0,9 |
| 2.2.2.2 | BZE | b) bei einer Endabnahme. Für Reserveschornsteine kann ein Zuschlag nur berechnet werden, wenn eine Feuerstätte angeschlossen ist. | | 1,8 |
| 2.2.3 | BZA | – Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss. | | 4,4 |
| 2.3 | BAB | Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen. Dies gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann. | | 10,0 |
| 2.4 | BAL | Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung BAB eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für die Feuerstätten voraussetzt. | | 0,8 |
| 2.5 | BAD | Zuschlag je Arbeitsminute, wenn die Ausstellung der Bescheinigung BAB eine Dichtheitsprüfung bei mit Überdruck betriebenen Abgasleitungen voraussetzt. | | 0,8 |

Verordnung des Umweltministeriums zum Erneuerbare-Wärme-Gesetz (EWärmeVO)

Vom 8. Dezember 2009

Auf Grund von § 5 Abs. 1 Satz 3 des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes (EWärmeG) vom 20. November 2007 (GBl. S. 531) wird im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium verordnet:

§ 1

Ersatzweise Erfüllung

Die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EWärmeG werden wie folgt erhöht:

Die Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 EWärmeG kann ersatzweise dadurch erfüllt werden, dass bei Wohngebäuden entweder

1. die Bauteile (Dächer oder Dachschrägen und oberste Geschossdecken), die beheizte Räume nach oben gegen die Außenluft abgrenzen, so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch Verordnung vom 29. April 2009 (BGBl. I S. 954), in der am

1. Oktober 2009 geltenden Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten der betroffenen Bauteile um mindestens 20 Prozent unterschritten werden, oder

2. die Außenwände so gedämmt werden, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den in Anlage 3 Tabelle 1 festgelegten Wärmedurchgangskoeffizienten um mindestens 20 Prozent unterschritten werden, oder
3. der Transmissionswärmeverlust des Gebäudes durch eine geeignete Kombination von Maßnahmen so reduziert wird, dass
 - a) bei Gebäuden, für die der Bauantrag vor dem 1. November 1977 gestellt worden ist, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 um nicht mehr als 40 Prozent überschritten werden,
 - b) bei Gebäuden, für die der Bauantrag zwischen dem 1. November 1977 und dem 31. Dezember 1994 gestellt wurde, die Anforderungen der Energieeinsparverordnung in der in Nummer 1 genannten Fassung an den Transmissionswärmeverlust H'_T in Anlage 1 Tabelle 2 um nicht mehr als 10 Prozent überschritten werden,